

Anpassung der Pauschalsätze im Abschnitt 3. der Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Vergabe von Zuschüssen zu den Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen vom 13.09.2021

Beschlussfassung des Kreiskirchenrates am 3. Juli 2023

Beschluss:

Der Kreiskirchenrat beschließt folgende geänderte Fassungen im Abschnitt 3 der Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Vergabe von Zuschüssen zu den Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen vom 13.09.2021:

1. Punkt 1. erhält folgende neue Fassung:

- Der Zuschuss wird als Sockel- und Aufstockungsbetrag zur anteiligen Finanzierung der Personalstellen gewährt. Es erhalten kooperierende Kirchspiele auf Antrag aus dem Strukturfonds folgende Zuschüsse:
einen jährlichen Sockelbetrag von:
19.550 Euro ab 2.000 Gemeindegliedern,
29.325 Euro ab 3.000 Gemeindegliedern,
39.100 Euro ab 4.000 Gemeindegliedern,
sowie einen jährlichen Aufstockungsbetrag zuzüglich zu den vorstehenden Schwellenwerten für je weitere volle 100 Gemeindeglieder in Höhe von 975 Euro.*

2. Punkt 3. erhält folgende neue Fassung:

- Wird bei zwei miteinander kooperierenden Kirchspielen die Mindestgemeindegliederzahl von 2.000 nicht erreicht, wird der für 2.000 Gemeindeglieder festgesetzte Sockelbetrag gewährt, um in der betreffenden regionalen Verwaltungsstelle einen Beschäftigungsumfang von 50 % einer Vollzeitstelle finanziell abzusichern.*
- Für die in Fällen einer Vakanz auf Beschluss des Kreiskirchenrates errichteten und finanzierten Verwaltungsstellen sind die Entgelte ggf. entsprechend anzupassen.*
- Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft. Für das zweite Halbjahr 2023 wird die Hälfte des Jahresbetrages gewährt, der sich nach den Sockel- und Aufstockungsbeträgen des Punktes 1. errechnet.*
- Der Kreiskirchenrat genehmigt die durch diese Änderung entstehenden überplanmäßigen Ausgaben im Sachbuch 22, Haushaltsstelle 9320.00.000011 des Haushalts des Kirchenkreises Schleiz für das Jahr 2023. Die Deckung erfolgt zunächst durch Inanspruchnahme der eingeplanten Verstärkungsmittel.*

Begründung:

1. Gründe für den Anpassungsbedarf:

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am 13. September 2021 die neue Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Vergabe von Zuschüssen zu den Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen beschlossen, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Der Berechnung der Höhe der ab dem 01.01.2022 geltenden Pauschalen lagen folgende Annahmen zugrunde:

- Höhe der Vergütung in der Entgeltgruppe 3. Stufe 3 gemäß Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost zuzüglich der Jahressonderzahlung und der darauf zu zahlenden Sozialabgaben für das Jahr 2021.

- Inzwischen haben sich die regionalen Verwaltungsstellen etabliert und ein großer Teil der Beschäftigten in den Verwaltungsstellen haben inzwischen aufgrund ihrer Dienstzeit die Stufe 5 der Entgelttabelle erreicht, sodass für die neuen Pauschalen und das Jahr 2024 die Entgeltgruppe 3, Stufe 5 zugrunde gelegt wurde. Dies bedeutet wiederum eine Anhebung der Pauschalen um 15 % bezogen auf die bisher geltenden Pauschalen, deren Berechnung auf der Grundlage der Entgelte des Jahre 2021 erfolgte.

In Einzelfällen, zum Beispiel bei Neueinstellungen könnte die Höhe der zugewiesenen Pauschale die angefallenen Personalkosten übersteigen. In diesen Fällen greift Punkt 4. des Abschnitts 2.1, wonach die Zuschusshöhe auf die tatsächlich entstehenden Personalkosten begrenzt ist.

2. Finanzbedarf:

Ab dem 2024 wird mit von einem Finanzbedarf aus dem Strukturfonds in Höhe von maximal 195.000 Euro (ausgehend vom Planansatz in Höhe von 170.000 Euro für 2023) ausgegangen, falls nicht weitere regionale Verwaltungsstellen entstehen.

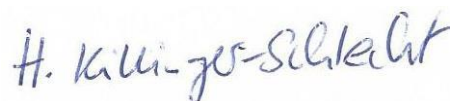
Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:10

Nein- Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Schleiz, den 03.07.2023



Killinger-Schlecht
Superintendentin